

durch Ehebruch Atimos wird¹⁾, nicht fortjagt²⁾; endlich fallen auch die Kinder öffentlich Hingerichteter in Atimia.³⁾ Ueberhaupt aber war diese Strafe auf Uebertretungen solcher Gesetze, die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung wesentlich schienen⁴⁾, so z. B. des Gesetzes in Athen, bei internen Zwistigkeiten eine Partei zu ergreifen und gleichsam als Zaum, um die Bürger von Unsittlichkeiten⁵⁾ zurückzuhalten, in häufiger Anwendung.⁶⁾ Und damit ja Niemand der Strafe entgehe, war in allen Fällen, wo ein Verbrechen, auf welchem Atimie stand, begangen war, Jedermann befugt und verpflichtet, Klage zu erheben, wenn ihm davon Kenntniß ward. So ging jene, so zu sagen, censorische Gewalt, welche über die Sitten der Bürger einst dem Areopag zustand⁷⁾, dann auf jeden Einzelnen aus dem Volke über, und als auch schon hier die zunehmende Gleichgültigkeit den Eifer der Bürger erkalten ließ und die maßlose Freiheit weder den Areopag noch dieses Volksgericht ertrug, da erschien ein neues Mittel zur Aufrechthaltung und Zähmung der Sitten in der — Komödie, die Jeden, der durch schamlose Sitten seine Ehre schändete, von der Bühne herab als ehrlos⁸⁾ kennzeichnete und geißelte.

So steht aber dieses Institut der Atimie als ein ganz eigenthümliches in dieser Entwicklungsgeschichte des Begriffs der Ehre, so wie ja auch das griechische Volk selbst in der Weltgeschichte eine ganz eigenthümliche, für sich abgeschlossene Erscheinung bildet, dessen Kultur in seinen Anfängen nachzuweisen bisher trotz alles Müehens der Gelehrten noch nicht gelungen ist und auf das auch wir als auf unser Ideal hinschauen, obgleich wir ein so schwaches Geschlecht geworden sind, daß wir auch die Geißel, über unsere Fehler auf der Bühne geschwungen — nicht mehr zu ertragen vermögen! —

Aus dieser ganzen Auffassung des Wesens der Ehre wird es uns aber leicht klar, wie Eigenschaften, in denen germanische Anschauungsweise etwas Beschimpfendes zu sehen gewohnt ist, dem Griechen nicht als Schimpf galten,

¹⁾ Herrmann's (I. S. 124.) Behauptung, daß Frauen nie Atimoi werden können, ist nicht stichhaltig. — ²⁾ Leljbeld, p. 171. Nicht minder wer eine Frau zum Ehebruch verführt. Schömann „Griech. Alterthümer.“ I. 308. — ³⁾ Wachsmuth, II. 195. fg. — ⁴⁾ Plutarch „Solon.“ c. 20. Leljbeld, p. 158—172. — So verlor das spartanische Bürgerrecht und wurde der niedern Klasse der Homoën zugezählt, wer die spartanische Agoge (d. h. die Vorschriften für die Lebensweise in Sparta) nicht genau beobachtete. Schömann „Griech. Alterth.“ I. 219. — ⁵⁾ Aischines in Tinarch. p. 44—48. Meier-Schömann p. 334. — ⁶⁾ Schömann „Antiq.“ p. 145 fg., wo sich die sorgfältigste Zusammenstellung der hierher gehörigen Fälle findet. — ⁷⁾ „... quidquid contra bonos mores disciplinamque publicam committeretur, animadvertent,“ sagt Schömann „Antiq.“ p. 300. von den Richtern des Areopags. — ⁸⁾ Vgl. B. E. Kannegießer „Die alte römische Bühne zu Athen.“ p. 469. Jacobsen „Script. miscell.“ III. 323—333. Rötischer „Aristophanes und sein Zeitalter.“ p. 37—42. Einen weit geringern Einfluß räumt der Komödie ein Schömann „Griech. Alterth.“ I. 522. fg.